



Digitale Frachtenbörsen – Funktionsweise, Vertragsverhältnisse, Haftung

Vortrag auf dem online - Symposium der DGTR und ARGE Transportrecht März 2021

Rechtsanwalt Dr. Jens-Berghe Riemer

Büro Nürnberg
Bernhardstraße 10
90431 Nürnberg

Büro Würzburg
Ludwigstraße 2
97070 Würzburg

Büro Bamberg
Hainstraße 17
96047 Bamberg

Büro Schweinfurt
Manggasse 10
97421 Schweinfurt

I. Einführung

- Digitale Frachtenbörsen sind aus dem Alltagsgeschäft der Transporteure nicht mehr weg zu denken
- Aus Frachtrechtlersicht haben Frachtenbörsen spätestens seit der großen Welle von Frachtenbörsenbetrügereien aus den Jahren 2010 bis 2014 ein schlechtes Image, gelten sie doch als das Einfallstor für Betrug/bzw. Identitätsdiebstahl
- Folge: Verbot der Nutzung, bzw. Einschränkung in Verträgen
- Verschuldensvorwürfe bei Nutzung
- Deckungseinschränkungen in der Frachtführerhaftpflicht über Ziff. 7.1.11 DTV-VHV

Obliegenheiten:

Die Auswahl der Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu treffen...

I. Einführung

- tatsächlich größte Bedeutung für Funktionieren des modernen LKW-Transportmarktes
- Die Transporteure verfolgen das Ziel, ihre freien Ladekapazitäten, insbesondere leere Rücktransporte auszulasten
- Die Verloader verfolgen das Ziel der Optimierung, ihre Güter möglichst frachtenoptimiert befördern zu lassen

I. Einführung

- Tatsächlich Start der ersten digitalen Frachtenbörse (teleroute) schon im Jahr 1985!
- Vorgänger der Frachtenbörsen: Frachtenvermittler auf telefonischer Basis zur Auslastung von leeren Rückfahrten
- § 93 HGB = Vermittler von Güterbeförderungen als ausdrücklich genannter Anwendungsbereich für den Handelsmakler

I. Einführung

- Bekannte Frachtenbörsen sind insbesondere timocom, teleroute und clicktrans in teilweise unterschiedlicher rechtlicher und tatsächlicher Ausgestaltung und Angebot

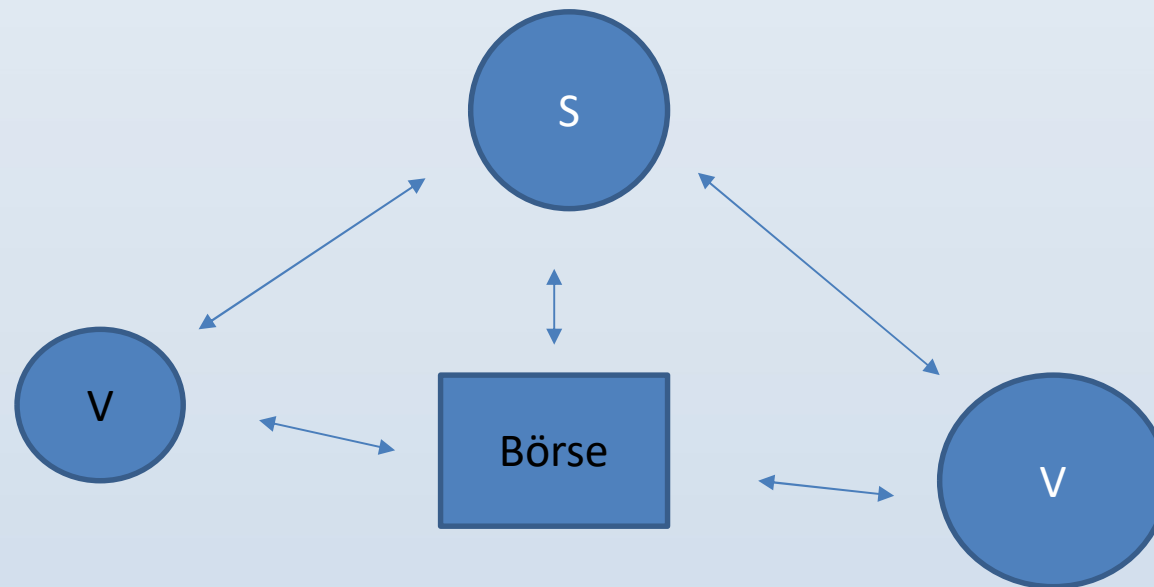
Funktionsweise

- Es handelt sich bei allen digitalen Frachtenbörsen letztlich um internetbasierte Plattformen
- Die Plattform generiert ihren Gewinn aus einem Entgelt wahlweise von allen Nutzern, gestaffelt nach Nutzungsumfang (timocom)
- oder bestimmten Nutzern beispielsweise der Seite der Beförderer während die Verladerseite kostenlos agiert (clicktrans)
- Teilweise erfolgsunabhängig nach Zeit/Umfang der Nutzung (timocom)
- Teilweise erfolgsabhängig nach Zustandekommen des jew. Frachtvertrages (clicktrans)
- Die vertragliche Steuerung erfolgt über AGB, der Zugang ist oft mit Überprüfung der Existenz, Nämlichkeit und Bonität des jeweiligen Unternehmens, insbesondere der Befördererseite verbunden

Funktionsweise

- Die Beförderer erhalten internetgestützt die Möglichkeit, ein Laderaumangebot in der Frachtenbörse zu inserieren oder eine Laderaumnachfrage von Verladern einzusehen und diesen ein Angebot zu machen
- Die Verloader erhalten die Möglichkeit, Laderaumangebote von Beförderern einzusehen und diesen ein Angebot zu machen oder eine Laderaumnachfrage zu inserieren.
- Ein Frachtvertrag selbst wird dann aufgrund des Nachweises zwischen Verloader und Beförderer selbst geschlossen
- Neben der eigentlichen Vermittlung bieten Börsen wie timocom und teleroute flankierende Angebote an wie
 - Die Überprüfung der Bonität der Beteiligten
 - Einen Routenplaner
 - Das Inkasso gegen den Frachtzahler
 - Eine aussergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten

Vertragsverhältnisse



Vertragsverhältnisse

Frachtvertragsverhältnisse

- Vertrag zwischen den einzelnen Frachtenbörsenteilnehmern = Frachtvertrag
- wird zwischen den Parteien aufgrund Angebot und Annahme aufgrund der Vermittlung durch die Frachtenbörse frei verhandelt und abgeschlossen
- Die Frachtenbörse ist weder Vertreterin eines der Beteiligten, noch Vertragspartner der jeweils angebotenen bzw. abgeschlossenen Frachtverträge

Vertragsverhältnisse

Vertragsverhältnisse zwischen Frachtenbörse und Teilnehmern

1. Lizenzvertrag ?

- Gegenstand des Lizenzvertrages: Einräumung eines Verwertungs- bzw. Nutzungsrechts gegen Bezahlung eines entsprechenden Entgelts, nicht Übertragung des Rechts selbst
- Klassische Beispiele: „Verkauf“ von Software, Musik oder Filmen an Nutzer

Vertragsverhältnisse

Vertragsverhältnisse zwischen Frachtenbörse und Teilnehmern

2. Vermittlungsvertrag

a) Handelsvertretervertrag §§ 84 ff. HGB?

§ 84 HGB: *Handelsvertreter ist, wer als selbständiger Gewerbetreibender ständig damit betraut ist, für einen anderen Unternehmer Geschäfte zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschließen.*

- *Ständige Betrauung (Tätigkeitspflicht; Wettbewerbsverbot)*
- *Vergütung: erfolgsabhängige Provision*

Vertragsverhältnisse

Vertragsverhältnisse zwischen Frachtenbörse und Teilnehmern

2. Vermittlungsvertrag

b) Handelsmaklervertrag

§ 93 HGB: Wer gewerbsmäßig für andere Personen, ohne von ihnen aufgrund eines Vertragsverhältnisses ständig damit betraut zu sein, die Vermittlung von Verträgen über Anschaffung von Waren,... , Güterbeförderungen übernimmt, hat die Rechten und Pflichten eines Handelsmaklers.

- *Keine Tätigkeitspflicht (nicht ständig betraut)*
- *Kein Wettbewerbsverbot für andere tätig zu sein*

Vertragsverhältnisse

Vertragsverhältnisse zwischen Frachtenbörse und Teilnehmern

b) Handelsmaklervertrag

- *darf anders als der Zivilmakler auf beiden Seiten vermittelnd tätig werden*
- *Im Zweifel wird Provision von beiden Seiten hälftig gezahlt § 99 HGB*
- *Aber: erfolgsabhängige Vergütung (Provision)*
- *Bußgeldbewerte Pflicht zur Führung eines Tagebuchs, §§ 100, 103 HGB*

Vertragsverhältnisse

Vertragsverhältnisse zwischen Frachtenbörse und Teilnehmern

2. Vermittlungsvertrag

b) Handelsmaklervertrag § 93 HGB + gemischter Vertrag

(Routenplaner: Lizenzvertrag)

(Inkasso-Dienstleistung: Geschäftsbesorgungsvertrag)

„ Umfrage“

Vertragsverhältnisse

Ergebnis:

es geht historisch gesehen letztlich um Vermittlung von Frachtverträgen zwischen den einzelnen Beteiligten

mE. liegt daher daher ein gemischter Vertrag vor, der – was die Vermittlungsleistung von Frachtverträgen angeht – ein (abgewandeltes) Handelsmaklerverhältnis ist.

Ein „Lizenz“- Vertrag dürfte aber auch vertretbar sein.

Haftung

Haftung des Frachtführers im Falle eines „Frachtenbörsendiebstahles“

(mit/ohne Identitätstäuschung)

- **Nach der CMR (Art. 3 CMR)**
- **Nach dem HGB (§ 428 HGB)**

- **„Umfrage“**

Haftung

Haftung des Frachtführers im Falle eines „Frachtenbörsendiebstahles“

- Mittlerweile ziemlich einhellige Rechtsprechung zulasten des Frachtführers
- Frachtführer muß sich das vorsätzliche Verschulden des über die Börse eingesetzten Täters über Art. 3 CMR voll zurechnen lassen
- Zuvor hatte es vereinzelt Enthafungsentscheidungen in einzelnen Mitgliedsstaaten gegeben, die je nach Fall angenommen hatten, es müsse für eine Haftung des auftraggebenden Frachtführers ein Auswahlverschulden vorliegen

Haftung

Haftung des Frachtführers im Falle eines „Frachtenbörsendiebstahles“

- Nach der CMR
- OLG Schleswig vom 18.12.2014 – 16 U 24/14, TransprR 2015, S. 157
„ Der vertragliche Frachtführer hat sich die vorsätzliche Unterschlagung des Gutes durch einen via Frachtenbörse beauftragten Subunternehmer umfassen zurechnen zu lassen, Art. 3, 29 CMR
- OGH Wien vom 29.3.2017 7 Ob 91/16g, TranspR 2017, 315
„ Der Frachtführer haftet für den von ihm beauftragten Subfrachtführer gemäß Art. 3 CMR auch dann, wenn dieser durch vorsätzlich und organisiert kriminell die ihm eingeräumte Verfügungsmacht missbraucht und die Ladung verbringt.

Haftung

Haftung des Frachtführers im Falle eines „Frachtenbörsendiebstahles“

- Nach der CMR
- Rechtbank Maastricht vom 21.6.2017, Az. 5088874 CV (juris)
„Unterschlägt derjenige, der für die Durchführung der Beförderung vom Frachtführer in Anspruch genommen wurde, nach Übernahme das Gut, so liegt eine Handlung im Rahmen der Tätigkeit des Frachtführers im Sinne des Art. 3 CMR vor
- Gerechthof s Hertogenbach vom 15.4.2014 HD 200.125.177/01 (juris)
„Vertraut der Hauptfrachtführer den Transportauftrag über eine Frachtenbörse einem Kriminellen an, der eine Identität eines unwissenden Unterfrachtführers missbraucht, ist er nach Art. 3 CMR mitverantwortlich für die Taten des von ihm beauftragten Dritten, unabhängig davon, dass der Kriminelle nicht derjenige ist, für den ihn der Hauptfrachtführer gehalten hat“.

Haftung

Haftung des Frachtführers im Falle eines „Frachtenbörsendiebstahles“

Nach dem HGB

- **Verschuldenszurechnung des kriminellen eingesetzten Erfüllungsgehilfen über § 428 HGB mit gleicher Auslegung der ebenfalls verwendeten Begrifflichkeit der „Ausübung im Rahmen der übertragenen Verrichtung“**

Haftung

Haftung des Frachtführers im Falle eines „Frachtenbörsendiebstahles“

- Nach der CMR
- Das TB- Merkmal des Art. 3 CMR „in Ausübung ihrer Verrichtungen handelt“ wird demnach auch auf Frachtenbörsenbetrüger angewendet, die von Anfang an vorhaben, nicht zu befördern, sondern zu unterschlagen, bzw. sich einer fremden Identität bedienen.
- Dafür spricht, dass es im Ergebnis keinen Unterschied macht, ob ein eingesetzter Unterfrachtführer seinen Tatentschluss erst während der Fahrt fasst, oder schon mit dem Vorsatz auf die Frachtenbörse zugreift, dort über Frachtaufträge sich fremden Gütern zu bemächtigen und sie zu unterschlagen
- Dafür spricht auch, dass in der Zuordnung der Hauptfrachtführer die Gefahr einer Unterschlagung durch Einsatz eines Unterfrachtführers über die Frachtenbörse eröffnet

Haftung

Haftung des Frachtführers im Falle eines „Frachtenbörsendiebstahles“

....ist für den Frachtführer damit alles schon vorbei?

Haftung der Frachtenbörse

Anschluss- Haftung der Frachtenbörse ggü. dem in Anspruch genommenen Frachtführer?

- **Je nach rechtlicher Einordnung des gewählten Frachtenbörsenvertrages**
- **In AGB immer ein Haftungsausschluss für derartige Fälle vereinbart**
- **Nach Timocom liegt ein Lizenzvertrag vor, die Haftung für „falsche Inhalte“ ist ausgeschlossen**

Haftung der Frachtenbörse

Anschluss- Haftung der Frachtenbörse ggü. dem in Anspruch genommenen Frachtführer?

- **Aber: § 98 HGB „ Der Handelsmakler haftet jeder der beiden Parteien für den durch sein Verschulden entstehenden Schaden“**
- **Auch nach „Plattformrecht“ (bzw. im Falle eines Lizenzvertrages) trifft die Plattform eine Haftung, wenn sie schuldhaft einem Nutzer einen Schaden zufügt.**
- **Die Plattform trifft eine Überwachungspflicht ihrer Inhalte auf kriminelles Handeln,**
 - **wenn ein Hinweis auf eine klare Rechtsverletzung vorliegt mit der Aufforderung Vorsorge zur Verhinderung solcher Verletzungen zu treffen**

Haftung der Frachtenbörse

Anschluss- Haftung der Frachtenbörse ggü. dem in Anspruch genommenen Frachtführer?

- und die Plattform ihre Überwachungspflichten diesbezüglich verletzt hat
- Vgl. dazu: BGH- Urteil „Kinderhochstühle im Internet III“ I ZR 240/12
- Im Falle Timocom:
- Timocom ist nach eigenen AGB bereits berechtigt, die Identität und Bonität mindestens der Anbieter Transportleistungen laufend auf Lauterbarkeit zu überprüfen
- mE. folgt hieraus auch eine laufende Pflicht zur Prüfung, gerade aufgrund der zurückliegenden Frachtenbörsendiebstähle

Haftung der Frachtenbörse

Anschluss- Haftung der Frachtenbörse ggü. dem in Anspruch genommenen Frachtführer?

- für den Fall der Verletzung der eigenen Maßstäbe der laufenden Überprüfung und Überwachung der Anbieter von Frachtleistungen kommt daher eine Haftung der Frachtenbörse in Betracht.

Wir möchten uns für Ihre Aufmerksamkeit herzlich bedanken und wünschen Ihnen einen angenehmen Tag!

